

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 9 (1891)
Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnements:

(Inkl. Porto)
Schweiz: Jährlich Fr. 6, 2^{te} Semester Fr. 3.
Postverein: Jährlich Fr. 16, 2^{te} Semester Fr. 8.
In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden; im Ausland auch durch Postmandat an die Administration des Blattes in Bern.
Preis einzelner Nummern 25 Cts.

Abonnements:

(Port compris)
Suisse: un an fr. 6, 2^e semestre fr. 3.
Union postale: un an fr. 16, 2^e semestre fr. 8.
On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux; à l'étranger aux offices postaux ou par mandat postal à l'administration de la feuille à Berne.
Prix du numéro 25 cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

<p>Versendung regelmässig <i>Mittwoch</i> und <i>Samstag</i> Abends. Nach Bedürfnis erscheint das Blatt auch an andern Tagen.</p>	<p>Redaktion und Administration im schweizerischen Departement des Auswärtigen, Abtheilung Handel.</p>	<p>Rédaction et Administration au Département fédéral des Affaires étrangères, Division du commerce.</p>	<p>La feuille est expédiée régulièrement les <i>mercredi</i> et <i>samedi</i> soir; elle paraît en outre d'autres jours suivant les besoins.</p>
<p>Insertionspreis: Halbe Spaltenbreite 30 Cts., ganze Spaltenbreite 50 Cts., per Zeile. Inserate werden von der Administration des Handelsamtsblattes in Bern, sowie von den Annoncen-Agenturen angenommen.</p>		<p>Prix des annonces: La petite ligne 30 cts., la ligne de la largeur d'une colonne 50 cts. Adresser les annonces à l'Administration de la feuille à Berne ou aux agences de publicité.</p>	

Inhalt. — Sommaire.

Werthtitel (Titres disparus). — Handelsregister. — Register du commerce. — Wochensituation der schweizerischen Emissionsbanken. — Situation hebdomadaire des banques d'émission suisses. — Handelsbericht über Rumänien [Fortsetzung] (Rapport commercial sur la Roumanie) [suite]. — Deutsch-österreichische Handelsvertragsunterhandlungen (Négociations entre l'Allemagne et l'Autriche-Hongrie). — Prolongation du traité de commerce italo-austro-hongrois. — Berichtigung des neuen Zolltarifs der Ver. Staaten (Rectification du nouveau tarif douanier des Etats-Unis). — Weltausstellung Chicago. — Exposition internationale de Chicago. — Versendung der Diplome und Medaillen der Pariser Weltausstellung. — Expédition des diplômes et médailles de l'exposition universelle de Paris. — Wahl eines schweiz. Konsuls in Montreal. — Nomination d'un consul suisse à Montréal. — Das Arbeiterkontraktgesetz der Ver. Staaten (La loi sur l'engagement d'ouvriers pour les Etats-Unis). — Fabrikgesetzgebung in Belgien.

dingen, Waldshut, in Baden, C. Habich-Dietschy von und in Rheinfelden und Fritz Schöllhorn von und in Winterthur. Geschäftslokal: Ausstellungsstrasse 25 (Aussersihl).
30. Dezember. **Bad- & Waschanstalt Winterthur** in Winterthur (S. H. A. B. 1887, pag. 535). In ihren Versammlungen vom 27. August 1890 haben die Aktionäre und die Vorsteher dieser Gesellschaft an Stelle des verstorbenen Adolf Brack als Mitglied und Quästor der Vorsteherchaft gewählt Albert Hess von und in Winterthur und die übrigen Mitglieder derselben sämtlich bestätigt.
31. Dezember. Inhaber der Firma **H. Knecht, Buchdrucker** in Horgen ist Heinrich Knecht von Wald, in Horgen. Accidenzdruckerei und Verlag des «Bote vom Zürichsee». Zugerstrasse.
31. Dezember. In Folge Konkurses ist die Firma **C. Körchner** in Hottingen (S. H. A. B. 1886, pag. 729) von Amtes wegen gelöscht worden.

Amtlicher Theil. — Partie officielle.

Abhanden gekommene Werthtitel. — Titres disparus. — Titoli smarriti.

Mit kreisgerichtlicher Bewilligung werden hiemit die allfälligen Inhaber der nachbenannten, vermittelten Obligationen der **Graubündner Kantonalbank** in **Chur**:

- Nr. 18984, de Fr. 1700, d. d. 1. März 1888, ausgestellt auf den Namen Lazi Anton Tiefenthal, in Tiefenkasten, und zahlbar an den Inhaber,
 - Nr. 18649, de Fr. 2000, d. d. 29. Dezember 1887,
 - Nr. 15286, de Fr. 1000, d. d. 30. Dezember 1885, letztere beide ausgestellt auf den Namen Pietro Tuena di Tom, in Poschiavo, und zahlbar ebenfalls an den Inhaber,
- aufgefordert, dieselben innert der Frist von drei Jahren beim Kreisamt Chur vorzulegen, widrigenfalls deren Amortisation ausgesprochen wird.
Chur, den 3. Januar 1891.

Der Kreispräsident: **Dr. Joh. Schmid.**
Namens des Kreisgerichts, der Aktuar: **(W. 4—1) Simmen.**

Mit Bewilligung des Obergerichtes wird anmit der unbekannt Inhaber der Obligation der Zürcher Kantonalbank Nr. 400824, im Betrage von 1000 Fr., d. d. 22. Oktober 1883, nebst Zinscoupons von je 20 Fr., per 28. Februar 1886, 31. August 1886 und so fort bis 28. Februar 1894, auf den 15. März 1889 zur Rückzahlung gekündet, aufgefordert, den Titel binnen drei Jahren von heute an in der Bezirksgerichtskanzlei Zürich vorzulegen, widrigenfalls die Amortisation ausgesprochen würde.
Zürich, den 29. Januar 1890.

(W. 4—1) Im Namen des Bezirksgerichtes II. S.,
Der Gerichtsschreiber: **H. Schurter.**

Mit Bewilligung des Obergerichtes wird anmit der unbekannt Inhaber des alten Talon zu der Stammaktie der schweiz. Nordostbahn Nr. 67084, im Nominalbetrage von 500 Fr., d. d. 1. Januar 1876, aufgefordert, binnen drei Jahren von heute an das Papier in der Bezirksgerichtskanzlei Zürich vorzulegen, widrigenfalls die Amortisation ausgesprochen würde.
Zürich, den 29. Januar 1890.

(W. 5—1) Im Namen des Bezirksgerichtes II. S.,
Der Gerichtsschreiber: **H. Schurter.**

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister. — I. Registre principal — I. Registro principale

Kanton Zürich — Canton de Zurich — Cantone di Zurigo

1890. 30. Dezember. Unter der Firma **Wissenschaftliche Untersuchungsanstalt für das schweiz. Brauergewerbe** hat sich mit Sitz in Zürich am 15. Oktober 1890 eine Genossenschaft gebildet, welche den Ausbau der wissenschaftlichen Grundlage des Brauwesens durch systematisch durchgeführte Forschungen behufs rationeller Ausgestaltung und technischer Vervollständigung zum Zwecke hat. Genossenschaftsmitglieder sind Brauereibesitzer, Brauereileiter und Malzfabrikanten, welche das Unternehmen gründeten oder später auf schriftliche Anmeldung hin gegen eine Aufnahmegebühr von 50 Fr. der Genossenschaft beitreten. Der Austritt erfolgt auf schriftliche Kündigung je bis 1. Juni auf Ablauf des Geschäftsjahres (30. Juni), im Todesfall und bei Besitzwechsel, wobei die Erben oder der neue Besitzer in die Rechte und Pflichten des Vorbesitzers eintreten können. Ein direkter Gewinn für die Genossenschaftler ist ausgeschlossen: die Aufnahmegebühren, die Jahresbeiträge, welche nach der jährlichen Bierproduktion (Minimum Fr. 25 und Maximum Fr. 100) berechnet und vom Vorstände festgestellt werden und die übrigen Einnahmen dienen zur Bestreitung der Jahresausgaben. Jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschaftler für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen. Ein Vorstand von sieben Mitgliedern vertritt die Genossenschaft nach Aussen und es führen Namens desselben dessen Präsident, Aktuar und Quästor je zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Präsident ist Albert Hürlimann von Zürich in Enge, Aktuar Franz Weber von und in Wädenswil, Quästor Jos. Veitl von Stadthof, Bayern, in Wiedikon; übrige Vorstandsmitglieder sind: Bernhard Füglistaller von und in Basel, J. Weber von Willmen-

Kanton Bern — Canton de Berne — Cantone di Berna

Bureau Biel.

1890. 30. Dezember. Die Herren **Franz Schmiech** von Stauffen (Grosslitzg. Baden), **Bierbrauer** in Biel, und **Hermann Hieber** von Brülzingen (ebenfalls Grossherzogthum Baden), **Buchhalter** in Biel, haben unter der Firma **F. Schmiech & Co** in Biel eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche ihren Anfang mit dem 1. Januar 1891 nimmt. Die Vertretung der Gesellschaft steht einzig dem Herrn Schmiech zu. Natur des Geschäftes: Bierbrauerei beim Seefelds in Biel.

31 décembre. La raison **Fréd. Ed. Salzmann**, fabrication d'horlogerie, à Biemme (F. o. s. du c. de 1886, page 587), a cessé d'exister par suite de renonciation de son chef.

Bureau Burgdorf.

31. Dezember. In die Kollektivgesellschaft **Stoll & Co** in Burgdorf (S. H. A. B. 1883, pag. 29, und 1888, pag. 51) tritt mit 1. Januar 1891 als Gesellschafter ein: Herr **Friedrich Zimmermann** von Lützellföh, wohnhaft in Burgdorf.

Kanton Luzern — Canton de Lucerne — Cantone di Lucerna

1890. 30. Dezember. Inhaber der Firma **Josef Wermelinger** in Nebikon ist **Josef Wermelinger** von Egozwil, wohnhaft in Nebikon. Natur des Geschäftes: Holzhandlung.

30. Dezember. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma **Scherer & Meyer** in Luzern (S. H. A. B. 1890, pag. 252) erteilt Prokura an **Gustav Bourguignon** von Neuveville (Kt. Bern), wohnhaft in Luzern.

31. Dezember. Die Firma **Frau Riedweg-Graber auf Menzberg** in Menzberg (S. H. A. B. 1883, pag. 376) ist in Folge Vererblichung und daherigen Verzichtes der Inhaberin erloschen.

Inhaber der Firma **Hermann Käch-Graber, Kurhaus** in Menzberg ist **Hermann Käch** von Menznau, wohnhaft in Menzberg. Die Firma hat Aktiva und Passiva der erloschenen Firma **Frau Riedweg-Graber** auf Menzberg übernommen. Natur des Geschäftes: Pachtweiser Betrieb des Kurhauses Menzberg.

31. Dezember. Die Firma **Gebrd. Hauser** in Luzern (S. H. A. B. 1883, pag. 527; 1889, pag. 403) erteilt ferner Einzelprokura an **Oskar Hauser**, Sohn, von Wädenswil, wohnhaft in Luzern. Dagegen erlischt die an **Eugen Küpfer** erteilte Prokura in Folge Austritt desselben (S. H. A. B. 1884, pag. 539).

31. Dezember. Unter der Firma **Viehucht-Genossenschaft Willisau** bildet sich auf unbestimmte Dauer, mit Sitz in Willisau, eine Genossenschaft, umfassend die Gemeinde Willisau-Land, zum Zwecke, durch Ankauf von einem Bullen, von Kühen und Rindern reinster Abstammung der Simmenthaler Fleckviehrasse, durch zielbewusste Auswahl und Haltung, sowohl der Stammthiere, als ihrer Produkte, durch Führung eines Zuchtregisters und möglichst rationelle Aufzucht der Jungviehwaare den Viehstand zu heben und den Anforderungen der ausländischen Käufer besser zu entsprechen, mithin einen grösseren Gewinn ihrer züchterischen Thätigkeit zu erreichen als bisher. Die Genossenschaftsstatuten sind am 14. Dezember 1890 festgestellt worden und beginnt der Genossenschaftsbetrieb mit dem Tage der Eintragung in's Handelsregister. Die Mitgliedschaft wird erlangt bei Gründung der Genossenschaft durch Unterzeichnung der Statuten und Einlösung mindestens eines Antheilscheines; für spätere Aufnahmen bedarf es eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod, Unzahlbarkeit und Ausschluss. Ersterer kann nur auf Schluss eines Rechnungsjahres stattfinden und muss wenigstens drei Monate vorher dem Vorstände schriftlich angezeigt werden. Bei Austritt in Folge freiwilligen Verzichtes oder Todes hat der Ausretrende bezw. dessen Rechtsnachfolger Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft nach Massgabe von § 12 der Statuten. Ausschluss hebt jeden Anspruch am Genossenschaftsvermögen auf. Das zur Erreichung der Genossenschaftszwecke erforderliche Kapital wird beschafft: a. Durch Einlösung von Antheilscheinen durch die Genossenschaftler. Die Grösse eines Antheilscheines ist festgesetzt auf Fr. 50, und es sollen bei der Gründung der Genossenschaft wenigstens dreissig Antheilscheine gezeichnet sein, so dass sich der Gesamtbetrag derselben auf wenigstens Fr. 1500 beläuft; b. durch die Gebühren, welche für jede Eintragung eines Viehstückes in das Zuchtbuch zu entrichten sind; c. durch die Sprüngegebühren; d. durch die dem Zuchtstier zufallenden Prämien; e. soweit nötig durch Anleihen. Ein direkter Geschäftsgewinn wird nicht beabsichtigt. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften nur das Vermögen derselben. Die persönliche Haftbarkeit der Genossenschaftler ist ausgeschlossen. Die Organe der Genossenschaft sind: Die Hauptversammlung, der Vorstand, zwei Rechnungsrevisoren und die Expertenkommission. Erstere versammelt sich ordentlicher Weise einmal des Jahres im Januar. Die Bekanntmachungen erfolgen durch persönliche Bilkarten. Der Vorstand mit einjähriger Amtsdauer besteht aus vier Mitgliedern, nämlich:

Spezieller Ausweis der schweiz. Emissionsbanken (inklusive Zweiganstalten) mit beschränktem Geschäftsbetrieb. Etat spécial des banques d'émission suisses (y compris les succursales) avec opérations restreintes.

(Artikel 15 und 16 des Gesetzes.) (Articles 15 et 16 de la loi.)
Vom 3. Januar 1891. — Du 3 janvier 1891.

Nr.	Firma Raison sociale	Noten-Emission Emission	Notendeckung nach Art. 15 des Gesetzes. — Couverture suivant l'article 15 de la loi.						Total
			Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken Billets d'autres banques d'émission suisses	Cheques, innere & T-Gen fällige Depot- u. Kassas- scheine von Banken Chèques, bons de caisse et de dépôt de banques, échéant dans les 8 jours	Innert 4 Monaten fällige — Echéant dans les 4 mois				
					Schweizer Wechsel Effets sur la Suisse	Ausland-Wechsel Effets sur l'étranger	Lombard-Wechsel Avances sur untersseiment	Schweiz, Staatskassa- scheine, Obligationen und Coupons Bons de caisse d'états suisses, obligations des dites états et leurs coupons	
5	Bank in St. Gallen	9,000,000	153,050	—	4,545,016. 52	458,578. 71	3,092,879. 50	—	8,249,554. 73
14	Banque du Commerce à Genève	20,000,000	789,250	125,333. 20	11,583,219. 65	—	5,991,100. —	—	18,488,902. 85
16	Bank in Zürich	20,000,000	483,300	—	7,360,500. 16	—	10,852,223. 10	—	18,696,023. 26
17	Bank in Basel	20,000,000	406,100	—	10,494,378. 03	3,000. —	4,232,526. —	—	15,135,998. 03
19	Banque de Genève	5,000,000	114,600	—	8,659,645. 80	60,912. 75	1,588,007. 25	505,305. —	10,928,470. 80
31	Banque commerciale neuchâtoise	3,500,000	957,750	—	4,680,928. 31	65,839. 85	461,705. —	—	6,166,223. 16
	Stand am 27. Dezember } 1890	77,500,000	2,904,050	125,333. 20	47,323,718. 47	588,331. 31	26,218,434. 85	505,305. —	77,665,172. 83
	Etat au 27 décembre } 1890	76,750,000	4,010,450	130,590. 20	43,062,111. 97	639,914. 51	29,853,693. 15	505,305. —	78,202,061. 83
		+ 750,000	— 1,106,400	— 5,257. —	+ 4,261,606. 50	— 51,583. 20	— 3,635,258. 30	—	— 536,892. —

Nr.	Firma Raison sociale	Gesetzliche Baarschaft Espèces ayant cours légal	Notendeckung u. Art. 15 des Gesetzes Couverture d. billets suiv. art. 15 de la loi	Uebrig kurzfristige dispon. Guthaben Autres créances disponibles à courte échéance	Total	Passiven — Passif			Total
						Noten- Zirkulation Billets en circulation	In längst. 8 Tagen zahlbare Schulden Engagements échéant dans les huit jours	Wechsel- Schulden Engagements sur effets de change	
5	Bank in St. Gallen	4,415,006. 54	8,249,554. 73	1,066,327. 59	13,730,888. 86	8,986,700	614,467. 63	163,000. —	9,764,167. 63
14	Banque du Commerce à Genève	8,515,871. 60	18,488,902. 85	123,181. 90	27,127,956. 35	19,545,300	6,156,321. 80	—	25,701,621. 80
16	Bank in Zürich	9,137,483. 01	18,696,023. 26	951,720. 69	28,785,226. 96	19,885,050	664,448. 41	—	20,549,498. 41
17	Bank in Basel	8,796,625. —	15,135,998. 03	2,797,105. 80	26,729,728. 83	19,564,950	5,378,517. 96	—	24,943,467. 96
19	Banque de Genève	2,079,180. 30	10,928,470. 80	—	13,007,651. 10	4,824,750	639,216. 60	—	5,463,966. 60
31	Banque commerciale neuchâtoise	1,554,210. 15	6,166,223. 16	42,607. 95	7,763,041. 26	3,324,650	665,383. 37	—	3,990,033. 37
	Stand am 27. Dezember } 1890	* 34,498,376. 60	77,665,172. 83	4,980,943. 93	117,144,493. 36	76,131,400	14,118,355. 77	163,000. —	90,412,755. 77
	Etat au 27 décembre } 1890	33,924,474. 81	78,202,064. 83	3,520,216. 81	115,646,756. 45	73,653,850	9,261,815. 67	163,000. —	83,078,665. 67
		+ 573,901. 79	— 536,892. —	+ 1,460,727. 12	+ 1,497,736. 91	+ 2,477,550	+ 4,856,540. 10	—	+ 7,334,090. 10

* Ohne Fr. 20,987. 48 Scheidemünzen und nicht tarifirte fremde Münzen. — * Sans fr. 20,987. 48 monnaies d'appoint et monnaies étrangères non tarifées.
Diskonto am 3. Januar 1891 in Basel, Bern und St. Gallen 5%, Genf, Lausanne und Zürich 4 1/2%. — Escompte le 3 janvier 1891 à Bâle, Berne et St-Gall 5%, Genève, Lausanne et Zurich 4 1/2%.

Handelsbericht des schweizerischen Generalkonsuls für Rumänien, Hrn. Jean Staub in Bukarest, über das Jahr 1890.

(Fortsetzung.)

Gesetzgebung.

Das vor drei Jahren in Kraft getretene neue Handelsgesetz, von dem man hoffte, dass es u. A. die Geltendmachung der Rechte der Gläubiger bei Fallimenten erleichtern und ihren Interessen wirksameren Schutz gewähren werde, hat dieser Erwartung nicht nur nicht entsprochen, sondern unter seiner Herrschaft hat sich das schon früher bestandene Krebsübel spekulativer Fallimente noch verbreitet, und ist in dieser Beziehung ein Zustand eingetreten, der auf die Länge nicht bestehen kann und einer Revision des betreffenden Kapitels des neuen Gesetzbuches dringend ruft. Insbesondere scheint für die hiesigen Verhältnisse jener Artikel nicht zu passen, der die Opposition seitens unbefriedigter Gläubiger gegen die gerichtliche Gutheissung des Ausgleichs mit Klauseln umgibt und den Gläubiger, in gewissen Fällen, sogar der Gefahr aussetzt, zu Bussen bis auf 5,000 Fr. verurtheilt zu werden. Die Fallimente haben sich vervielfacht; viele derselben zeigten alle Elemente des betrügerischen Bankrotts; allein in den meisten Fällen gelang es dem Bankrottirer, als einfacher Fallit davon zu kommen. Zugegeben, dass im neuen Handelsgesetz nützliche, den Verhältnissen angepasste Verbesserungen angebracht werden könnten und sollten, so darf nicht verschwiegen werden, dass das Hauptübel der beklagenswerthen Vorgänge und Resultate bei den Fallimenten in Rumänien nicht im Gesetz, sondern in den Menschen, nicht in der Justiz, sondern ausserhalb derselben wurzelt. Die gerichtlichen Ausgleiche (Konkordate) werden häufig nur pro forma abgeschlossen; der tatsächliche Ausgleich, gewöhnlich ein zähes Feilschen zwischen Fallit und Gläubiger, wurde vorher zu bessern Bedingungen oder Versprechungen vereinbart. Dadurch gewinnt der Fallit den Beistand der Gläubiger, um den schlechten offiziellen Ausgleich durchzuführen, zu dessen Erlangung er die Majorität der Kreditoren und drei Viertel der anerkannten Guthaben bedarf. Die Minderheit muss dann das annehmen, was der gerichtliche Ausgleich bietet, der oft weniger bringt, als eine streng durchgeführte, gerichtliche Liquidation ergeben hätte. In der Regel thun die Gläubiger am besten, bei Zahlungseinstellungen die aussergerichtlichen Ausgleichsvorschläge glattweg anzunehmen.

Die geschilderten Verhältnisse haben eine Anzahl Firmen des Platzes veranlasst, einen Kreditorenverein zu gründen, um durch denselben die also vereinten Interessen der einzelnen Theilnehmer bei Fallimenten wirksamer zu wahren, und auch den Informationsdienst, der hier noch zu wünschen übrig lässt, besser zu organisieren.

Das Gesetz über den Hausirhandel geht auch einer Revision entgegen. Es gewährt dem etablierten Kleinhandel nicht den erwarteten Schutz gegenüber dem Gebahren ambulanten Agenten, die Dorf und Stadt heimsuchen.

In Wien etablierte Vertreter schweizerischer Fabriksfirmen, welche Rumänien periodisch mit Mustern bereisen, wurden zur Bezahlung der Patentsteuer aufgefordert. Die höhere Instanz befreite sie davon auf Grund des Artikels III des schweizerisch-rumänischen Handelsvertrags. Soweit ist die Sache sehr einfach; wenn aber diese Vertreter auch für Häuser hier Geschäfte machen, die den Schutz eines Handelsvertrages nicht geniessen, wie z. B. die österreichisch-ungarischen Firmen, so kompliziert sich die Sache und es entsteht die Rechtsfrage, ob Rumänien sie nicht in dieser Eigenschaft, unbeschadet der Steuerfreiheit, die sie als Mandatäre schweizerischer Auftraggeber geniessen, zur Erfüllung der gesetzlichen Steuerpflicht anhalten kann. Es lässt sich das wohl kaum verneinen.

Ernte und Ausfuhrhandel.

Die Hoffnungen, zu denen die günstige und reichliche Bestellung der Aussaaten und deren ausserordentlich gute Ueberwinterung Anlass gegeben, gingen bei Weitem nicht alle in Erfüllung. Im Monat Mai stunden üppige Reppfelder,

welche die Gefahren des Winters und Frühjahrs alle glücklich überstanden hatten, weit und breit in voller Blüthe da. Als aber im Augenblick, wo der Schnitt beginnen sollte, die Schleusen des Himmels sich öffneten und Tag und Nacht strömender Regen niederging, Sturmwind und schreckliche Hagelwetter die reife Frucht, die zum grossen Theil schon kontraktlich vergeben war, zerstörten, da erinnerte sich wohl mancher trostlose Landwirth des Wortes: «Zwischen Lipp' und Kelchrand schwebt der finstern Mächte Hand.» Ein Gefühl der Entnuthigung ging durch das Land und Niedergeschlagenheit hatte alle Kreise erfasst; denn hier in Rumänien hängen Handel und Wandel, hängt Alles und Jedes vom Ackerbau, vom Ausfall der Ernten ab. Die Zukunft erschien so Manchem verfinstert. Ihren Höhepunkt erreichte diese Situation am 17. Juni, dem Tage einer theilweisen wirklichen Sonnenfinsternis. Von da ab trat ein Umschwung ein. Da zeigte es sich dann, dass trotz der grossen Zerstörung noch immer ausserordentlich viel Repp geblieben war, weil eben die Aussaat einen noch nie dagewesenen Umfang erreicht hatte. Besonders die Moldau, wo viel belgischer Reppsammen benützt worden war, ging aus der Heim-suchung verhältnissmässig glücklich hervor.

Auch der Weizen und die übrigen Halmfrüchte litten unter der Ungunst der Witterung, doch konnten sich dieselben bis zur gänzlichen Reife noch einigermaßen erholen. Weizen liess jedoch in Qualität und Farbe manches zu wünschen übrig. Die Ernte der Halmfrüchte kam in ihrer Gesamtheit als eine mittlere hinsichtlich der Qualität, als eine gute hinsichtlich der Quantität bezeichnet werden. Dass das Resultat nicht ein schlimmeres war, ist zum grossen Theil den günstigen Bedingungen zu verdanken, unter denen der Schnitt vollzogen wurde. In der That fiel im Hochsommer Wochen lang kein Tropfen Regen, während zur gleichen Zeit im Westen und Zentrum Europa's gerade das Gegentheil der Fall war. Diese anhaltende Trockenheit war aber für den Mais, dem die Nässe des Mai und Juni wohl bekommen hatte, höchst nachtheilig und führte auch hier zu vielen Enttäuschungen. Wir haben in Rumänien eine schwache Maisernte zu verzeichnen und es dürfte sich nächstes Frühjahr der Ausfall im Export sehr fühlbar machen.

Die starken Preisschwankungen auf den tonangebenden Auslandsmärkten haben dem rumänischen Getreideexport dieses Jahr sehr wehe gethan. Einzelne Exportfirmen scheinen sich in ihren Spekulationen stark verrechnet zu haben, doch haben diese Vorkommnisse glücklicherweise keine weitverbreitenden Folgen gehabt.

Einer erfreulichen Thatsache begegnen wir in der Wahrnehmung, dass das Land nun schon einen hübschen Theil seines Weizens gemahlen ausführt; der Export von Weizenmehl betrug im Jahr 1889 165,280 q und ist einer weiteren Steigerung noch fähig, sofern der inländischen Mühlenindustrie der Schutz des gegenwärtigen Zollregimes erhalten bleibt. Und daran ist nicht zu zweifeln. Dabei versorgt sie den ganzen inländischen Bedarf; die Mehlein-fuhr, die im Jahr 1886 noch 45,815 q betrug, ist heute gleich Null.

Die letzten amtlichen Notirungen für Getreide lauten:

Weizen 59 lb. in Braila	Fr. 12. 25 per hl.
" 56 " " " "	" 11. 40 " "
Roggen 49 1/4 " " " "	" 7. 50 " "
Weizen 58 " " Konstanza	" 11. 50 " "
Gerste 41 1/2 " " " "	" 6. 70 " "

Wein. Der überraschende und ausgiebige Schneefall vom 22. Oktober traf einen grossen Theil der Rebgeleinde noch mit den Trauben am Stock. Süsser, gehaltloser Wein ist das Resultat der verspäteten Lese jener Bezirke. Ueberhaupt weist die Zusammenstellung der Berichte aus allen Weinrevieren eine Ernte aus, die kaum eine mittlere genannt werden kann, obschon die Qualität mancherseits ziemlich befriedigend war. Wirklich gute und an Alkohol nach unsern Begriffen relativ reiche Gewächse sind dieses Jahr selten und mussten gut bezahlt werden. Geringe Weissweine konnten während der Lese zu 60 Ct. pr. Dl. und darunter gehandelt werden.

Bei Weinen, die aus dem Inland nach Galatz oder Braila und von da nach einem auswärtigen Seehafen verladen werden, wird, bei Quantitäten von

5000 kg, eine Refactie von 5 Cl. für die kilometrische Tonne auf der Bahnfracht gewährt. Reduzirte Tarife sind auch für den Bezug auf der Donau in Geltung.

Auch dieses Jahr ist für schweizerische Rechnung wieder ziemlich viel gekauft worden.

Der Umstand, dass billige rumänische Weine, insbesondere grünweisse, die selbst in guten Jahrgängen wenig Extractgehalt besitzen, bei ihrem Eintritt in die schweizerischen Konsumtionsgebiete bei den Ueberwachungsorganen Bedenken hinsichtlich ihrer Reinheit erregten, die jedoch auf Grund kompetenter Gutachten beschwichtigt werden konnten, erheischt es, die Thatsache hervorzuheben, dass nach nassen Jahrgängen leichte rumänische Weine häufig kaum 12 Grad Extrakt pr. L. ausweisen, ohne irgendwelche Verdünnung erfahren zu haben. Ja, es gibt noch manche Lage, die Weine von noch geringerem Gehalt produzirt.

Es haften dem Bezug rumänischer Weine nach der Schweiz, selbst wenn er in grossen Quantitäten erfolgt und an Ort und Stelle gekauft wird, so grosse Unkosten an, dass der schweizerische Käufer sich nothwendigerweise in den tieferen und mittleren Preislagen bewegen und dem entsprechende Qualitäten erwerben muss. Die besten rumänischen Sorten kommen für den Massenexport gewöhnlich zu theuer; sie gehen in kleineren Quantitäten ins Ausland und bedingen schon im Inland gute Preise. Fremde Weine werden in Rumänien, im Vergleich zu frühern Jahren, wenig mehr getrunken. Die Einfuhr, die im Jahre 1882 noch 27,300 q betrug, erreichte in den letzten drei Jahren kaum noch 1500 q jährlich. Die Ausfuhr von Wein erreichte im Jahr 1888 ihren höchsten Punkt mit 93,860 q und fiel 1889 wieder auf 44,743 q.

Viehausfuhr. Die grossen Opfer, die sich Rumänien durch Errichtung systematisch angelegter Viehmärkte, Mast- und Schlachtanstalten an verschiedenen Grenzpunkten des Landes auferlegte; die vielfachen patriotischen Anstrengungen von Regierung, Distrikten und Privaten, um auf dem Seeweg dem Vieh den durch die Grenzsperrung Oesterreich-Ungarns verlorenen Absatz wieder zu gewinnen, sie haben alle den gewünschten Erfolg nicht gehabt und selbst die letzten Winter unter verschiedenen Umständen aufgetauchte Hoffnung, die Ausfuhr nach Italien gehörig in Schwung zu bringen, hat sich nur theilweise erfüllt. Ungelöst nehmen wir das Problem der Viehausfuhr ins neue Jahr hinüber und es muss eingestanden werden, dass diese Frage die Achillesferse des gegenwärtigen volkswirtschaftlichen Systems in Rumänien ist. Was nützt es, sich darüber hinweg zu täuschen? Folgende Daten, die raue Wirklichkeit enthüllend, spotten jeder Illusion. Rumänien exportirte:

Hornvieh im Jahr 1879	30,654 Stück,	im Jahr 1889	2,009 Stück;
Kleinvieh » » »	200,899 » » »	» » »	57,333 » »
Schweine » » »	153,607 » » »	» » »	14,956 » »

Die amtliche, eher tiefe Schätzung stellt für Hornvieh den Werth von 200 Fr., für Kleinvieh (Schafe etc.) Fr. 12, für Schweine Fr. 60, alles per Stück, auf. Der Ausfall im Export nur eines einzigen Jahres repräsentirt einen Geldwerth, der ins Gewicht fällt, ganz abgesehen von der Entwerthung des Viehstandes im Lande selbst. Dass das Land das Versiegen einer so reichen und nahegelegenen Hilfsquelle, die jährlich viele Millionen abwarf, ohne wesentliche Erschütterung der dabei interessirten Kreise ertragen hat, kann als Beweis seiner Unverwundlichkeit und seiner anderweitigen unerschöpflichen Produktionskraft hingestellt werden.

Was speziell die Ausfuhr von Borstenvieh betrifft, so hat die letztes Jahr mit Serbien abgeschlossene Handelskonvention die von Manchem gelegte Erwartung, im Schatten derselben für Schweine einen indirekten Absatzweg nach Aussen zu finden, nicht verwirklicht. Das in Turn Severin zwischen Donau und Eisenbahn vom Staate errichtete Etablissement für Borstenthiere, als Sammel- und Stützpunkt für den Export derselben bestimmt, will noch immer nicht recht aufblühen. Mit grosser Bereitwilligkeit kam die Regierung den Wünschen einer Schweizerfirma entgegen, die daselbst nun Schweine schlachtet und das Fleisch waggonweise nach dem Westen exportirt. Auch auf andern Plätzen des Inlands wird dieses Geschäft für schweizerische Rechnung betrieben.

Die Hebung der Viehzucht bildet eine ernste Sorge der Regierung und es stehen darauf abzielende Massregeln gesetzgeberischer und administrativer Natur in Aussicht.

Petroleum. Die Industrie des Steinöls, vielfach abhängig von der Ergiebigkeit der Brunnen und der Gleichmässigkeit der Ausbeute, findet für ihr raffinirtes Petrol im eigenen Lande rentablen Absatz; zur Ausfuhr gelangt hauptsächlich rohes Petrol, wovon im Jahr 1889 186,565 q exportirt wurden, und im Vorjahre fast ebensoviel. Die Einfuhr von raffinirtem Steinöl erreichte 1889 das noch immer beträchtliche Quantum von 29,807 q und kam fast ausschliesslich aus dem Kaukasus. Wie bekannt, machen die russischen Exporteure die grössten Anstrengungen, einen Theil ihrer riesigen Produktion nach der untern Donau zu werfen, wo sie in Rumänien, und insbesondere in Serbien, grosse Reservoirs und Dépôts errichtet haben.

Bauholz. Die Ausfuhr von Bauhölzern bewegte sich in den letzten Jahren zwischen 340—370,000 q jährlich und ist noch einer grossen Steigerung fähig, sobald der Zutritt zu den fast unerschöpflichen Waldungen Rumäniens erleichtert und deren Ausbeute billiger betrieben werden kann. Dem Bezug des Rohmaterials aus der Bukowina, welches in Galatz verarbeitet und exportirt wird und die Exportziffer in früheren Jahren bis auf 1,128,400 q anschwellen machte, stehen noch immer die unübersteiglichen Hemmnisse des Prohibitivzollses und der Eifersucht inländischer Konkurrenzgeschäfte im Wege. Die der rumänischen Aktien-Gesellschaft für Dampfsägebetrieb gewährte Einfuhr ist an eine in frühern Berichten erwähnte Bedingung geknüpft (achtzig Prozent vom eingeführten Rohmaterial verarbeitet zu exportiren), deren Erfüllung nur auf Kosten der Rentabilität dieses Unternehmens durchgeführt werden konnte. Dieses grosse Geschäft, mit seinen schweren Regiespesen, hat auch im letzten Jahre keine Dividende gegeben, und wenn das nun bevorstehende neue Zollregime ihm nicht Luft schafft, so dürfte eine mehr oder minder nachtheilige Liquidation desselben nur noch eine Frage der Zeit sein, es wäre denn, dass es sich durch Erwerbung rumänischer Forsten etwas mehr als bisher nationalisirte und sich mit aller Energie anstrengte, aus der Noth eine Tugend zu machen.

(Fortsetzung folgt.)

Nichtamtlicher Theil. — Partie non officielle.

Verträge. — Conventions.

Deutschland-Oesterreich-Ungarn. Die Handelsvertragsunterhandlungen werden am 8. d. wieder aufgenommen und dürften nach dem „Fremdenblatt“ bis zu ihrer gänzlichen Abwicklung noch mehrere Monate in Anspruch nehmen.

Italien-Oesterreich-Ungarn. En complément de la notice que nous avons publiée dans notre numéro du 24 décembre écoulé et faisant prévoir qu'une entente intervient entre les gouvernements italien et austro-hongrois pour la prolongation d'une année du délai de dénonciation du traité de commerce existant entre les deux pays, nous pouvons annoncer que cette entente a en

effet eu lieu, et qu'une déclaration dans le sens indiqué a été signée à Rome le 27 décembre par les représentants des deux états en cause.

Zollwesen. — Douanes.

Vereinigte Staaten. Der Kongress hat sich nach seinem Zusammentritt energisch mit der Berichtigung der Irrthümer befasst, welche sich durch ein Versehen der betreffenden Beamten in das neue Tarifgesetz eingeschlichen hatten.

Bekanntlich war durch ein solches Versehen die Bestimmung weggelassen worden, welche sich auf die Rückvergütung der Steuerdifferenz für alle ungeöffneten Originalpackete bezieht, die fabrizirten Tabak enthalten und sich am 1. Januar 1891 in Besitze von Fabrikanten und Händlern befinden. Diese Differenz zwischen der alten und neuen Tabaksteuer beträgt 2 Cents per Pfund. Beide Häuser des Kongresses haben nun eine Bill angenommen, welche die betreffende Steuerückvergütung verfügt.

Ferner ist in beiden Häusern eine gemeinschaftliche Resolution eingebracht worden, welche lautet: „Kabel, Tauwerk und Schnur, ausgenommen Bindfäden, gänzlich oder theilweise aus Istle- oder Tampico-Fasern, Manila, Sisal- oder Sunn-Gras bestehend, ist mit 1½ Cent per Pfund zu verzollen; aller Bindfäden, gänzlich oder theilweise aus Istle- oder Tampico-Fasern, Manila, Sisal- oder Sunn-Gras bestehend, ist mit 7/10 Cent per Pfund zu verzollen; Kabel und Tauwerk aus Hanf ist mit 2½ Cents und getheerte Kabel und getheertes Tauwerk mit 3 Cents per Pfund zu verzollen. Auch diese Resolution, welche nach der New-Yorker Handelszeitung unzweifelhaft angenommen werden wird, ist bestimmt, einen im neuen Tarif-Gesetz stehen gebliebenen Irrthum zu korrigiren, welcher darin besteht, dass alle Schnur, mit Ausnahme von Bindfäden, mit 1¼ Cent per Pfund verzollt werden muss, während es die Absicht des Kongresses gewesen war, diese Zollrate nur auf Schnur aus den angeführten Faserstoffen zu beschränken.

Hinsichtlich Chocolate wurde eine Bill zur Richtigstellung folgenden Irrthums eingebracht. Im Abschnitt „Landwirtschaftliche Produkte und Lebensmittel“ heisst es nämlich: „Chocolate (andere als Chocolate-Konfekt und Chocolate, kommerziell als süsse Chocolate bekannt), 2 Cents per Pfund“. Bei der Reinschrift haben die betreffenden Abschreiber der Bill nun das Versehen gemacht, die Schluss-Parenthese an die falsche Stelle zu setzen, so dass der betreffende Paragraph lautet: „Chocolate (andere als Chocolate-Konfekt) und Chocolate, kommerziell als süsse Chocolate bekannt, 2 Cents per Pfund.“ Süsse Chocolate, die der Kongress von der Verzollung ausgeschlossen, musste bisher somit mit 2 Cents per Pfund verzollt werden.

Der Ausschuss für Mittel und Wege, dessen Vorsitzender Mc Kinley ist, hat beschlossen, im Interesse der Importeure eine gemeinschaftliche Resolution einzubringen, welcher zufolge die im neuen Tarif festgesetzte Frist (1. Februar 1891), bis zu welcher vor dem 1. Oktober 1890 importirte Waaren unter den alten Zollsätzen aus dem Zollverschluss zurückgezogen werden dürfen, bis zum 1. Juli 1891 ausgedehnt wird. Vom Finanzminister ist übrigens laut „N.-Y. Handelsztg.“ auf erfolgte Anfragen hin einwilligend folgende Erklärung abgegeben worden: Gemäss Abschnitt 50 des neuen Tarifs haben die Importeure von vor dem 1. Okt. 1890 unter Zollverschluss einklarirten und gegenwärtig im Zollspeicher befindlichen Waaren das Privilegium, dieselben entweder zur alten oder zur neuen Rate zurückziehen zu dürfen. Wenn die Importeure ersteres vorziehen, muss die Zurückziehung vor dem 1. Februar 1891 erfolgen und der Zoll nach dem Gewicht, welches die betreffende Waare zur Zeit der wirklichen Einfuhr hatte, entrichtet werden. Wenn die Waare dagegen zum neuen Tarifsatz zurückgezogen werden soll, kann dies zu irgend einer Zeit innerhalb dreier Jahre, vom Datum der ursprünglichen Einfuhr an gerechnet, geschehen und sind die Zölle nach dem Gewicht, welches die Waare zur Zeit der Zurückziehung hatte, zu berechnen.

Ausstellungen. — Expositions.

Chicago. Wir entnehmen der New-Yorker Handelszeitung vom 20. Dezember folgende Mittheilung: Der Präsident und der Sekretär der National-Ausstellungs-Kommission, die Herren Thomas W. Palmer und Ben. Butterworth, und ein Vertreter des lokalen Ausstellungs-Direktoriums haben dieser Tage den Präsidenten Harrison formell darum ersucht, die Einladung an die fremden Mächte zur Beschickung der Kolumbus-Welt-Ausstellung im Jahre 1893 nunmehr ergehen zu lassen, nachdem die gesetzlich vorgeschriebenen Vorbedingungen zur Abhaltung derselben seitens der Stadt Chicago und des Staates Illinois thatsächlich erfüllt seien. Präsident Harrison versprach den Herren, die betreffende Einladungs-Proklamation in nächster Zeit ergehen lassen zu wollen.

Diese Proklamation ist seither laut verschiedenen Zeitungstelegrammen erfolgt; dieselbe setzt die Eröffnung auf den 1. Mai 1893 fest und ladet alle Nationen zur Theilnahme ein.

Paris 1889. Die Versendung der Diplome und Medaillen der Pariser Welt-Ausstellung von 1889 an die schweizerischen Prämirten ist in den letzten Tagen von der Handelsabtheilung des eidg. Departements des Auswärtigen bewerkstelligt worden, bis an eine kleine Anzahl von Auszeichnungen, welche wegen ungenauer Schreibweise der betr. Firmen der Berichtigung bedürfen.

Paris 1889. Les diplômes et médailles de l'exposition universelle de Paris ont enfin pu être expédiés ces jours à l'adresse des destinataires en Suisse, sauf un petit nombre exigeant des rectifications ensuite d'indications inexactes de noms.

Konsulatswesen. — Consuls.

Montreal. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. d. zum schweizerischen Konsul in Montreal Herrn D. L. Rey, zur Zeit dortiger Vizekonsul, ernannt.

Montreal. Dans sa séance du 6 courant le conseil fédéral a nommé M. D.-L. Rey, actuellement vice-consul, aux fonctions de consul suisse à Montréal (Canada).

Verschiedenes. — Divers.

Das Arbeiterkontraktgesetz der Ver. Staaten. Von dem Kongress der Ver. Staaten wurde kürzlich ein Arbeiterkontraktgesetz votirt, nach welchem es Gesellschaften oder Privaten verboten ist, im Ausland Arbeiter durch Publikationen aufzufordern, sich für Amerika unter Kontrakt anwerben zu lassen. Ebenso ist auch die wirkliche Anwerbung, dann die Beförderung der Angeworbenen per Schiff nicht gestattet. Zuwerthandelnde Private und Korporationen, sowie die betreffenden Schiffskapitäne können mit 1000 Dollar oder sechsmonatlicher Haft oder durch beides zusammen bestraft werden; überdies haben die Kapitäne solche Passagiere unentgeltlich zurückzubefördern, und es kann ihnen der Klarirungsschein, das heißt, die Ausschiffung überhaupt verweigert werden. Die durch das erwähnte Gesetz ausgesprochene Bestrafung von In- und Ausländern im Inland für im Ausland vorgenommene Handlungen, welche nach den dort geltenden Gesetzen erlaubt sind, ist ebenso bemerkenswerth, wie die Höhe der Strafen. Zu erwähnen ist ferner die Bestimmung, daß jede Person, welche den Gerichten die Anwerbung eines vermeintlichen Kontraktarbeiters anzeigt, hierfür, wenn die Anzeige sich bewahrheitet, die von dem Schuldigen als Strafe zu bezahlende Summe von 1000 Dollar als Belohnung zuerkannt erhält. Der eigentliche Zweck des in Rede stehenden Gesetzes läßt sich nebst anderem daraus erkennen, daß alle durch dasselbe festgesetzte Strafen entfallen, sobald es sich darum handelt, gebaute (skilled) Arbeiter für irgend eine in Amerika neue Industrie im Ausland anzuwerben, wenn solche Arbeitskräfte im Inland noch nicht zu haben sind. Unter dieser Voraussetzung ist jede kontraktmäßige Anwerbung erlaubt. („Austria.“)

Fabrikgesetzgebung. Am 22. d. ist in Belgien der erste Theil des neuen Gesetzes über Frauen- und Kinderarbeit in Kraft getreten. Nach demselben dürfen Kinder unter 1½ Jahren nicht mehr beschäftigt werden. Kinder und junge Leute unter 16 Jahren und Mädchen und Frauen von 16 bis 21 Jahren dürfen wöchentlich nur 6 Tage und täglich 12 Stunden, darunter 1½ Stunden Ruhe, arbeiten. Frauen dürfen die Arbeit erst 4 Wochen nach ihrer Entbindung wieder aufnehmen. Für einzelne schwere und gefährliche Betriebe kann der König noch weitere Beschränkungen der Frauen- und Kinderarbeit vorschreiben oder diese ganz verbieten, ebenso für Industrien, die keine Unterbrechung erliden dürfen, Ausnahmen gestatten.